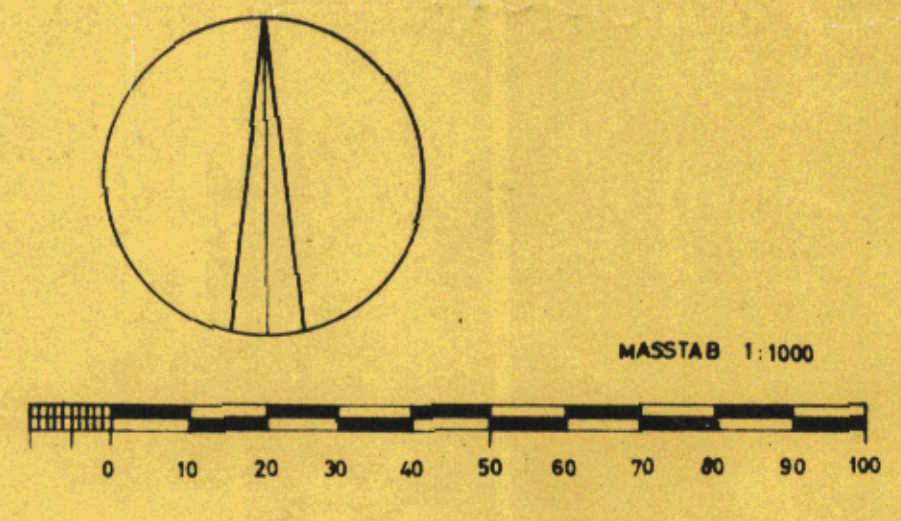


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ⊠ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ⊠ DURCHFARTEN
- ⊠ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEBIET
- G IM GESCHÄFTSBEBIET
- GAK/ST FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE UND STELLPLATZE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- SONSTIGE FLÄCHEN
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESHAUSGESETZES  
 VOM 23. JUNI 1960 (GGBl. I S. 241)

**OTHMARSCHEN 1**

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 218

ELBCHAUSSEE - BARON-VOGHT-STRASSE - JENISCHPARK - HOLTZWIETE - OSTGRENZEN DER FLURSTÜCKE 295 UND 324 DER GEMARKUNG KLEIN - FLOTTBEK - ELBÜFERWEG

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Hamburg, den 14.5.63  
*[Signature]*

Geetz  
 über den Bebauungsplan Othmarschen 1  
 Vom 10. Mai 1963

Der Senat verleiht das nachstehende von der Bürgerdeputation beschlossene Geetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Othmarschen 1 für den Geltnungsbereich Elbchaussee - Baron-Voght-Strasse - Jenischpark - Holzwierte - Ostgrenzen der Flurstücke 295 und 324 der Gemarkung Klein Flottbek - Elbchaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgesetzt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grundstücke im Wohngebiet müssen zwischen der Elbchaussee und der festgesetzten Baugrenze mindestens 30 m breit sein. Die festgesetzte Baugrenze dürfen mit kleiner Breite überschritten werden. Die höchsten zulässigen Höhen sind an dieser Grenze nachstehend zu bestimmen. Die Frontlinie der Wohngebäude darf 20,0 m und 40 m vom Handlauf der Flußläufe der Elbchaussee abgemessen sind die erforderliche Höhe und Geländehöhe festzusetzen, wenn so untergebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
- Als Einfriedigungen sind nur Höhen bis zur Höhe von 0,75 m und 2,25 m zulässig, wenn diese durch Hecken ersetzt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie einen besonderen gepflegten Landschafts- und Stadtbild entsprechen.
- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbauten Grundstücke und die unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenzen sind von Werbung freizuhalten sowie geräumlich angeordnet und zu unterhalten, es sei denn, daß nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbild in den Gemeinden Altona-Südwest, Othmarschen, Klein Flottbek, Niendorf, Döhlen, Barmstedt, Blankenese und Eimsen vom 15. Dezember 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) die natürliche Landschaft erhalten bleiben soll. Aus der natürlichen Landschaft erhalten bleiben soll.
- Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorplätzen und Hinterhöfen anzubringen und mindestens der Elbchaussee zuzuwenden, soweit zwischen der Straßenecke und der Kante eine mindestens 100 m lange, ebene Fläche vorhanden ist.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1959 (Gesamtausgabe des Vereinten hamburgischen Landrechts 21302-0), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausfertigt Hamburg, den 30. Mai 1963.  
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landratsamt  
 Hamburg 20, Stadthausstraße 1  
 Tel. 34 10 10

Archiv  
 Nr. 19967

Fertiggestellt durch Messung/Geetz  
 vom 14. Mai 1963 (GUVB S. 61)  
 In Kraft getreten am 14. Mai 1963



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 21	DIENSTAG, DEN 21. MAI	1963
--------	-----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 1 .....	61
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 2 .....	62
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 4 .....	62
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 1 .....	63
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 2 .....	64
10. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 4 .....	64

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Othmarschen 1

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 1 für den Geltungsbereich Elbchaussee — Baron-Voght-Straße — Jenischpark — Holztwiete — Ostgrenzen der Flurstücke 295 und 324 der Gemarkung Klein Flottbek — Elbuferweg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Baugrundstücke im Wohngebiet müssen zwischen der Elbchaussee und der hintersten Baugrenze mindestens 30,0 m breit sein. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden. Die Frontlänge der Wohngebäude darf 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks

nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m und zwischen mehreren Wohngebäuden auf einem Baugrundstück Abstände von mindestens 20,0 m einzuhalten.

2. Reihenhäuser sind unzulässig. Bei der Gaststätte beträgt die höchstzulässige Traufhöhe 7,5 m. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden dürfen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Im Wohngebiet sind Gewerbebetriebe jeglicher Art und Werbeanlagen unzulässig.
3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenzen sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, es sei denn, daß nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) die natürliche Landschaft erhalten bleiben soll. Aus-

- genommen sind die erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Als Einfriedigungen sind nur Hecken bis zur Höhe von 0,75 m und Zäune bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.
  6. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwischen unzulässig. Kellergaragen sind beiderseits der Elbchaussee nur zulässig, soweit zwischen der Straßenlinie und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.
  7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Winterhude 2

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 2 für den Geltungsbereich Maria-Louisen-Straße — Grasweg — Südring — Borgweg — Bahnanlagen — Barmbeker Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 409) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, unzulässig.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Wandsbek 4

Vom 10. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 4 für den Geltungsbereich Schädlersstraße — Rüterstraße — Morewoodstraße — Böhmestraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m.